

# **Satzung**

**des**

**Kommunikationspool e. V.**

Unter Berücksichtigung der Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung vom  
10. und 24. Mai 2000 und 15.10.2003

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kommunikationspool e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden.

## **§ 2 Zweck**

Angesicht der Tatsache, dass in Dresden nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit vorherrscht, gibt es eine große Anzahl von Mitbürgern, die sich durch die Selbständigkeit ihren eigenen Arbeitsplatz schaffen.

Der Verein versteht sich als Interessenvertreter der Gründungswilligen und übernimmt hierfür folgende Aufgaben

- Unterstützung von besonders beeinträchtigten Arbeitslosen zur Eingliederung in die Arbeitswelt
- Hilfe bei beruflicher Neuorientierung
- Herausführung von arbeitslosen Frauen und Männern aus der Isolation
- Förderung und Unterstützung der beruflichen Selbständigkeit
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, speziell mit Osteuropa
- Interessenvertretung der Gründungswilligen und junger Unternehmen in der Öffentlichkeit
- Unterstützung der Gründungswilligen und junger Unternehmen durch Aufbau und Bereitstellung von Netzwerken
- Vorbereitung der Gründungswilligen auf alle Bereichen der Selbständigkeit durch gezielte Bildungs- und Schulungsangebote
- Begleitung junger Unternehmen in den ersten Gründungsjahren durch gezielte Bildungs- und Schulungsangebote

Fachliche Unterstützung junger Menschen bei der beruflichen Orientierung

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind davon nicht berührt.
- (4) Niemand darf durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Als außerordentliche Mitglieder können Unternehmerinnen und Unternehmer aufgenommen werden, die Führung und Kapitalbeteiligung in demselben Unternehmen in einer Person vereinigen.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können in besonderen Fällen auch Unternehmerinnen und Unternehmer aufgenommen werden, die nicht am Kapital des Unternehmens beteiligt sind, aber ein Unternehmen leiten, dessen Kapitalmehrheit bei einer oder mehreren Familien liegt.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben stehen und dort die Ziele des Kommunikationspool Dresdner Unternehmerinnen und Unternehmer e. V. unterstützen, jedoch selbst die Voraussetzungen für ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen (korrespondierende Mitglieder).
- (4) Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll 10 % der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Bei Beschlüssen durch die Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor Ausschluß eines Mitglieds ist diesem die Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand innerhalb einer 2-Wochen Frist zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Beiträge, Spenden oder sonstige Unterstützungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt erhalten.

### **§ 7 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch
- Mitgliedsbeiträge
  - Geld und Sachspenden
  - Öffentliche Zuschüsse
  - Sonstige Zuwendungen
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- (2) Sie findet jährlich, möglichst 1. Quartal statt und wird vom Vorstand mit einer Frist mindestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenso schriftlich durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, im Fall der Beschlußunfähigkeit kann eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
- (5) Ausnahmen sind Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszweckes und Auflösung des Vereins. Hierbei ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Beschlußfassungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Wahl eines Versammlungsleiters und Protokollführers bei Mitgliederversammlungen.
- (7) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterstützen sind.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. In diesem Fall kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestellen, der jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden muß.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck ist dergestalt zu erfüllen, daß ein anderer gemeinnütziger Verein zur Förderung von Frauen begünstigt wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 1996 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Beitragsordnung**

des

Kommunikationspol  
Dresdner Unternehmerinnen und Unternehmer e. V.

### **§1 Beitragshöhe pro Jahr**

Natürliche Personen

Mitgliedsbeitrag ohne Ermäßigung 60 EUR

Juristische Personen

- gemeinnützige Einrichtungen 60 EUR

- gewerbliche Einrichtungen, Unternehmungen etc. 60 EUR

### **§ 2 Zahlungsweise**

der Jahresbetrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Es besteht Beitragspflicht durch die Vereinsmitglieder

### **§ 3 Beitragszahlung bei Eintritt**

Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr in den Verein ein, so ist der volle Jahresbeitrag drei Monate nach Eintritt fällig, spätestens jedoch zum 31. Dezember des Eintrittsjahres.

### **§ 4 Austritt**

Gemäß § 6 der Vereinssatzung wird bei Austritt aus dem Verein kein Beitrag zurückerstattet.